

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
NR. 1/2004  
„ERRICHTUNG EINER  
BAUSTOFFRECYCLINGANLAGE“**

**STADT ZERBST**

**BEGRÜNDUNG**

***Vorhabensträger:***

*ZETIEBA Straßen- und Tiefbau GmbH  
Dorfstraße 27  
39291 Zerbst, OT Pulsforde  
Geschäftsführung: W. Neckmann, E. Schmidt  
Tel. 03923/74350 Fax 74355*

***Planverfasser:***

*Ingenieurbüro Wasser und Umwelt  
Bahnhofstraße 45  
39261 Zerbst*

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	<u>VORBEMERKUNG</u>	3
1.1	<u>VORHABENSBSCHREIBUNG</u>	3
1.2	<u>PLANGEBIET</u>	4
1.3	<u>VORGABEN ÖRTLICHER PLANUNG</u>	5
1.4	<u>DARSTELLUNGSGRUNDLAGE</u>	5
2.	<u>ANGABEN ZUM VORHABENSGBIET</u>	5
3.	<u>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</u>	6
3.2	<u>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN</u>	6
3.3	<u>ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</u>	6
3.4	<u>ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</u>	6
3.5	<u>VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE</u>	6
3.1	<u>NEBENANLAGEN</u>	7
4.	<u>MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG / ERSCHLIESSUNG</u>	8
5.	<u>EINGRIFFSREGELUNG / AUSGLEICHSMASSNAHMEN</u>	8
5.1	<u>EINGRIFFSBILANZIERUNG</u>	9
5.2	<u>AUSGLEICHSMASSNAHMEN</u>	9
6.	<u>FLÄCHENBILANZ</u>	12
7.	<u>KOSTENERMITTLUNG</u>	12

## 1. VORBEMERKUNG

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten gemäß § 12 Abs. 3 BauGB die allgemein für Bebauungspläne geltenden Vorschriften, ausgenommen §§ 14 bis 28, 39 bis 79, 127 bis 135c BauGB (Veränderungssperre, Entschädigung, Bodenordnung, Enteignung).

Der Plan kann von der Gemeinde (Stadt Zerbst) entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Vorhabensträger mit seinen Pflichten in Verzug ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (zeichnerische Darstellung der geplanten Vorhaben und der erforderlichen Erschließung) und dem Textteil (textliche Festsetzungen). Die Begründung ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Sie wird dem Plan lediglich beigelegt und erlangt demnach keine Rechtskraft. Wesentliche Funktion der Begründung ist es, im Bebauungsplan getroffene Entscheidungen zu rechtfertigen.

Der Stadtrat hat am 25. 02.2004 in seiner öffentlichen Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/2004 beschlossen. Als Gesetzesgrundlage dient das Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.8.1997, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.7.2002.

### 1.1 VORHABENSBSCHREIBUNG

Der Vorhabensträger, die ZETIEBA GmbH ist eine Straßen- und Tiefbaufirma mit Sitz in Pulpforde (Dorfstraße 27) bzw. in Zerbst im Gewerbegebiet Altbuchland.

Die ZETIEBA betreibt seit 1996 eine Baustoffrecyclinganlage in Zerbst, im Gewerbegebiet Altbuchland 22.

Der vorhandene Platz zur Aufhaltung und den Brecherbetrieb sind dem derzeitigen Bedarf nicht mehr angemessen. Zudem ist für die Flächen vom Vorhabensträger eine anderweitige Nutzung vorgesehen.

Trotz Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes und aller Präventivmaßnahmen sind Belästigungen der Anlieger nicht ausgeschlossen. Zu erwähnen sind Staubbelästigungen (v.a. für das Schraubenwerk Zerbst – Lagerung von Schrauben in offenen Hallen), Lärmbelästigungen und Erschütterungen (umliegende Büroräume).

Aus Platzmangel ist eine Erweiterung von Schutzwällen nicht möglich.

Da die Betreibung einer derartigen Anlage auch in einem Gewerbegebiet mit höchstem Aufwand an Schutzmaßnahmen verbunden ist und die vorhandene Fläche für den Bedarf an Material nicht ausreichend ist, soll der Brech- und Lagerplatz umgesiedelt werden.

Der neue Standort befindet sich außerhalb der Ortslage Zerbst, in der Gemarkung Pulpforde. Als Anlieger auf dem benachbarten Grundstück betreibt der Vorhabensträger eine Kiesgrube mit Abbaubetrieb und Siebanlage. In dieser Kiesgrube befindet sich die schwere Erdbautechnik (Radlader mit Wägeeinrichtung, Bagger), die auch bei den Be- und Entladevorgängen in der Recyclinganlage zum Einsatz kommt und bislang aufwendig umgesetzt werden muss.

Durch die Lage des geplanten Standortes in direkter Angrenzung zur Kiesgrube können die Betriebsabläufe koordiniert und der Geräteeinsatz optimiert werden (Verbesserung der Wirtschaftlichkeit). Es entfallen Leerfahrten für die LKW, da nach Antransport des Abbruchmaterials die Aufnahme von Kiesen und Sanden erfolgen kann. Ergänzend ist auf dem Recyclingplatz ein Materiallager für weiteres Schüttgut bzw. Tiefbaumaterial vorgesehen.

Eine arbeitstechnische Koordinierung bei der Betankung, die mobil erfolgt, ist ebenso möglich. Die Arbeitsmaschinen werden nicht auf dem Vorhabensgebiet abgestellt. Die Wartung erfolgt außerhalb, im betriebseigenen Technikstützpunkt.

Auf der Fläche soll ein geschotterter Weg angelegt werden, der zur Be- bzw. Umfahrung des Geländes bzw. des Brecherplatzes dient (Be- und Entsorgung der Anlage). Im Nordosten entsteht ein Materiallager des Vorhabensträgers. Eingegrenzt wird das Plangebiet von Schütthalden des Recyclingmaterials. Zentral gelegen entstehen der Brecherplatz sowie der Recyclinglagerplatz. Zur Herstellung eines lagerfähigen und befahrbaren Untergrundes wird der Mutterboden auf einer Stärke von ca. 15 cm abgeschoben. Die Fläche wird mit Recyclingmaterial aufgefüllt und verdichtet. Der Mutterboden wird in den Randbereichen der Halden in Wällen gelagert. Überschüssiger Boden wird ordnungsgemäß entsorgt.

Zur Angrenzung der Halden zum Landwehrgraben und zur Verhinderung von Materialeinträgen in das Gewässer, werden Betonteile (L-Teile) gestellt.

Das Gelände wird eingezäunt.

Der Recyclingbetrieb wird für einen Brecher der Größe bis zu einer Leistung von 110 kW beantragt, das entspricht einer Durchsatzleistung von max. 100 bis 120 t/h. Nach jahrelangem Betreiben der Recyclinganlage kann der Vorhabensträger abschätzen, dass jährlich 3-4 Brecherzyklen notwendig sein werden. Der Einsatz erfolgt in Intervallen nach Materialanfall und beträgt in der Dauer zwischen mehreren Tagen und mehreren Wochen. Gebrochen wird im Einschichtbetrieb von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr durch ein Lohnunternehmen. Dieses ist auch für die Versorgung der Beschäftigten zuständig und stellt für die Zeit des Betriebes mobile Sozialeinrichtungen zur Verfügung.

Gemäß Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) zählen Anlagen zum Brechen zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen. Der Antragsteller wird einen diesbezüglichen Antrag auf ein Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG stellen.

Der Wert von 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche wird bei einer Betriebsfläche des Vorhabens von 19.870 m<sup>2</sup> nicht erreicht. Demnach ist keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 17 UVPG notwendig.

## 1.2 PLANGEBIET

Der Standort des geplanten Brech- und Lagerplatzes befindet sich im Landkreis Anhalt-Zerbst in der Stadt Zerbst.

Die Planungsgrundlage bzw. der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beinhalten folgende Flurstücke:

- Gemarkung Pulpforde, Flur 2, Flurstücke 16, 18

Das Flurstück 16 hat eine Größe von 27.240 m<sup>2</sup> (Eigentümer: Friedrich und Margarete Schmidt; Familienbesitz des Geschäftsführers Schmidt). Für das Flurstück besteht ein langfristiger Pachtvertrag und somit die privatrechtliche Befugnis zur Nutzung des Grundstückes.

Flurstück 18 beinhaltet den Erschließungsweg (Eigentümer: Stadt Zerbst).

### **1.3 VORGABEN ÖRTLICHER PLANUNG**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Zerbst - 1. Ergänzung wurde am 18.03.2004 rechtswirksam.

Der FNP beinhaltet die Darstellung des geplanten Standortes als geplante Gewerbebaufläche.

### **1.4 DARSTELLUNGSGRUNDLAGE**

Die Darstellungsgrundlage zur Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bildet ein digital erstellter Vermessungsplan im Maßstab 1:1.000.

## **2. ANGABEN ZUM VORHABENSGBIET**

Das Vorhabensgebiet befindet sich in der Landschaftseinheit des Zerbster Ackerlandes (Untereinheit Ackerland nördlich Pulpforde) an der Grenze des Übergangs zum Vorfläming.

Es wird von grundwasserbestimmten Sanden, grundwasser- und staunässebestimmten Sanden und Tieflehmen bestimmt (Gleye-Böden). Im Süden schließen grundwasserferne Sandstandorte an (Rost- und Braunerden).

Im Süden an der Landesstraße L 121 (1 km entfernt) und im Norden an der K 1250 (2 km entfernt) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Zerbster Nuthetäler. Das Schutzgebiet wird von der Planung nicht beeinträchtigt.

Das Vorhabensgebiet – mit Anbindung an die Landstraße L 57 – wird landwirtschaftlich genutzt. Im Nordwesten begrenzt der Landwehrgraben das Grundstück, im Osten der unbefestigte Weg von der Landstraße in Richtung Pulpforde. Im Südwesten grenzt das Vorhabensgebiet an die vorhandene Kiesgrube. Zwischen Kiesgrube und Vorhabensgebiet befindet sich ein verrohrter Graben (Flurstück 21).

Der Landwehrgraben ist außerhalb des Vorhabensgebietes dicht mit Erlen bestanden. Im Nordosten befindet sich eine dreieckige ungenutzte Fläche. Diese ist mit Einzelbäumen (v. a. Birken, Kiefern) bestanden.

Die Fläche wird vom Eigentümer an den Vorhabensträger verpachtet. Der Eigentümer wird durch die Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche in seiner Existenz nicht beeinträchtigt. Die Flächeninanspruchnahme wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Durch die Lage zur angrenzenden Kiesgrube können die Betriebsabläufe koordiniert und somit die Umweltbeeinträchtigungen (Leerfahrten, Gerätetransporte) vermindert werden.

### **3. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### **3.2 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes werden die Flächen für das Materiallager, die Schüttguthalden sowie der Recyclingplatz als Flächen für Aufschüttungen festgesetzt.

Sie werden durch die Erdwälle bzw. die Betonteile begrenzt.

Für die Halden wird eine maximale Schütthöhe (Schüttkegel) von 8 m festgesetzt.

#### **3.3 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Das Gebiet soll eine Sicht- und Windschutzpflanzung einrahmen. Die Flächen werden mit Landschaftsrasen eingesät und extensiv gepflegt.

Die Südseite wird zweireihig mit Hochstämmen heimisch standortgerechter Bäume bepflanzt (Windschutz, v.a. Staub bei der Brechung, Verhinderung des Staubeintrages in angrenzende Kiesgrube). Der Reihenabstand wird mit 3 m, der Pflanzabstand mit 10 m festgelegt. Von der Flurstücksgrenze ist ein Pflanzabstand von 5 m einzuhalten.

Die Ostseite wird zweireihig mit Sträuchern und Heistern bepflanzt (Reihenabstand 1,5 m, Pflanzabstand Sträucher 1,5 m / Pflanzabstand Heister 8 m).

#### **3.4 ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Im Nordosten des Vorhabensgebietes befindet sich eine rund 1.100 m<sup>2</sup> große Brachfläche mit kleinen Baumgruppen aus Birken und Kiefern. Die baumbestandene Brachfläche soll erhalten werden. Die Fläche wird nicht genutzt und der Sukzession überlassen.

#### **3.5 VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Zum Landwehrgraben soll sich auf einer Breite von 8m ein Gewässerschonstreifen von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

### **3.1 NEBENANLAGEN**

Nebenanlagen; die der Zweckbestimmung der Baustoffrecyclinganlage dienen; insbesondere Einzäunungen, Stützmauern aus Betonteilen, (L-Teile), mobile Sozialeinrichtungen und Schütthalden sind innerhalb des Vorhabensgebietes für die Errichtung der Baustoffrecyclinganlage zulässig.

#### 4. MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG / ERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet wird über den unbefestigten Feldweg (Flur 2, Flurstück 18) erschlossen. Der Weg bindet im Norden an die L 57 und im Süden an die L 121 an. Im Rahmen des ländlichen Wegebaus ist von der Stadt Zerbst eine Befestigung des Weges geplant.

Alle Maschinen und Geräte sind dieselbetrieben. Bauliche Anlagen, die eine Versorgung mit Strom und Wasser erfordern, werden nicht errichtet. Der Lohnunternehmer nutzt mobile Anlagen für die Zeit des Betriebes der Anlage. Das Flurstück 16 wird gepachtet.

Vorsorglich wird auf § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA hingewiesen:

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat dies zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert den südlichen Teil des ehemaligen Flugplatzes Zerbst. Der ehemalige Flugplatz Zerbst wurde während des 2. Weltkrieges durch alliierte Luftangriffe mehrfach bombardiert. Bei der Durchführung der Tiefbaumaßnahmen kann deshalb mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens Kampfmittel gefunden werden, ist entsprechend der Gefahrenabwehrordnung zur Verhinderung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 5. Mai 1995 zu verfahren.

Es befinden sich Grenzeinrichtungen sowie eine Vermessungsmarke des amtlichen Lagefestpunktfeldes im Plangebiet, welche durch zukünftige Baumaßnahmen zerstört werden könnten. Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger ggf. dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Vermessungs- und Grenzmarken durch eine nach § 1 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt befugte Stelle durchgeführt werden.

#### 5. EINGRIFFSREGELUNG / AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Das nachfolgende Kapitel beinhaltet die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des geplanten Vorhabens.

Gemäß § 1a BauGB „...soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“.

Gemäß § 8 (1) NatSchG LSA sind „Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen

können“. Ausgeglichen ist ein Eingriff laut § 11(2) NatSchG LSA, „wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist“.

Da in Sachsen-Anhalt kein einheitliches Model zur Eingriffsbilanzierung vorhanden ist, wird die Eingriffsbewertung verbal-argumentativ vorgenommen.

### **5.1 EINGRIFFSBILANZIERUNG**

Die Umnutzung von Ackerland, der Abtrag des Oberbodens und die anschließende Flächenschotterung stellen aufgrund der Inanspruchnahme gewachsenen Bodens, dem Verlust des vorhandenen Bewuchses sowie von Lebensraum für Kleinstlebewesen und der damit verbundenen Veränderung des Bodengefüges eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar (19.870 m<sup>2</sup>).

Die Schotterung stellt keine vollständige Flächenversiegelung und demnach eine Maßnahme zur Minderung der Eingriffsfolgen dar.

Die Beeinträchtigungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die baumbestandene, rund 1.100 m<sup>2</sup> große Brachfläche im Nordosten des Vorhabensgebietes wird nicht umgenutzt und der Sukzession überlassen.

Der Bodenwasserhaushalt wird durch die Errichtung der Wege und Flächen (15 cm Oberbodenabtrag, anschließende Schotterung) nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser wird durch die Teilversiegelung gewährleistet.

Aufgrund der angrenzenden Kiesgrube wird eine vorbelastete Fläche genutzt. Das Vorhabensgebiet wird von der Uferbepflanzung des Landwehrgrabens und den umliegenden Waldgebieten in die Landschaft eingegliedert. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Die zur Durchführung der geplanten Maßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können innerhalb des Vorhabensgebietes wie nachfolgend beschrieben, kompensiert werden.

### **5.2 AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Flächen zur Erhaltung bzw. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichnet.

#### **Erhaltung von Bäumen (Nordost)**

Die im Nordosten befindliche, 1.100 m<sup>2</sup> große Fläche wird von jeglicher Nutzung freigehalten und der Sukzession überlassen.

#### **Gewässerrandstreifen (Nordwest)**

Entlang dem Landwehrgraben wird ein 8 m breiter Streifen von der Nutzung freigehalten. Die Fläche wird mit Betonteilen von den angrenzenden Halden abgegrenzt.

Der Streifen wird extensiv 1-2 x jährlich gemäht.

### **Baumreihen / Strauchgruppen (Süden)**

Auf der Südseite wird ein 11,5 m breiter Streifen von der Nutzung freigehalten. Er wird eine zweireihige Baumreihe angelegt. Das Entwicklungsziel ist eine dichte doppelreihige Baumreihe als Wind- und Erosionsschutz zur Verhinderung von Staubeintrag in das angrenzende Gewässer (Kiesgrube). Die zwischen Baumreihen und Gewässerschonstreifen entstehende Dreiecksfläche von rund 470 m<sup>2</sup> wird mit Strauchgruppen bepflanzt.

Die Fläche wird extensiv 1-2 x jährlich gemäht.

#### Pflanzvorschläge ( 34 Stück Hochstamm, 2 x v., o. B. StU 10-12)

Pflanzabstand 10 m / Reihenabstand 3 m / Pflanzung im Versatz

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Eberesche	Sorbus aucuparia
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Winter-Linde	Tilia cordata

Die Hochstämme werden mit Pfählen gesichert.

### **Baum- und Strauchreihe (Osten)**

An den Erschließungsweg angrenzend wird ein 10 m Streifen von der Nutzung freigehalten. Die Fläche wird mit Hochstämmen und Sträuchern bepflanzt.

Entwicklungsziel ist eine relativ lockere Baum- und Strauchreihe als Wind- und Sichtschutzpflanzung. Die Pflanzung dient der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft.

Die Fläche wird extensiv 1-2 x jährlich gemäht.

#### Pflanzvorschläge (15 Stück Hochstamm, 2 x v., o. B., StU 10-12)

Pflanzabstand 12 m

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Eberesche	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus

Die Hochstämme werden mit Pfählen gesichert.

#### Pflanzvorschläge (ca. 80 Stück Strauch, verpflanzt, 3 Triebe, 60-100 cm)

Zwischen die Hochstämme werden

Hasel	Corylus avellana
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Europ. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Schlehe	Prunus spinosa
Hunds-Rose	Rosa canina

Die Pflege der Pflanzungen wird durch den Vorhabensträger gewährleistet.

Insgesamt werden 6.270 m<sup>2</sup> des Vorhabensgebietes bepflanzt bzw. von der Nutzung freigehalten und 1.100 m<sup>2</sup> der Sukzession überlassen. Demnach werden 27% der Vorhabensfläche für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

## 6. FLÄCHENBILANZ

Nutzung Ist	Fläche in m <sup>2</sup>	Nutzung Planung	Fläche in m <sup>2</sup>
landwirtschaftlich	26.140	Vorhabensgebiet	19.870
Sukzession	1.100	Sukzession	1.100
		Pflanzungen / Gewässerschonstreifen	6.270
	27.240		27.240

## 7. KOSTENERMITTLUNG

Die Kosten werden vom Vorhabensträger übernommen. Der Stadt Zerbst entstehen durch die Errichtung der Baustoffrecyclinganlage keine Kosten.

Die Umsetzung des Vorhabens einschl. der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie die Kostenübernahme werden zwischen der Stadt Zerbst und dem Vorhabensträger in einem Durchführungsvertrag geregelt.

Zerbst, den 12.04.2005

